

**Vom 20.12.2023
Gültig ab 13.01.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
.....	
Präambel	2
§ 1 Förderungszweck und Förderfähigkeit	2
§ 2 Förderungsberechtigte im Rahmen der Niederlassung	3
§ 3 Förderung der Familienpflege.....	3
§ 4 Fördervoraussetzungen.....	4
§ 5 Gegenstand und Höhe der Förderung.....	4
§ 6 Antragsstellung und Auftragsfristen.....	5
§ 7 Förderzusicherung, Verwendungsnachweis.....	5
§ 8 Rückzahlung des Zuschusses.....	6
§ 9 Allgemeine Förderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie	6
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung.....	8
Anlage 2 De minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung	10

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat am 20.12.2023 folgende Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung für die Stadt Böblingen beschlossen:

Präambel

Die Stadt Böblingen will dem zunehmenden Ärzte- und Therapeutenmangel in der Stadt Böblingen begegnen und hierzu bestehende Praxen im Rahmen der Praxisnachfolge unterstützen, zum anderen aber auch Anreize für die Neuaufnahme der ärztlichen und therapeutischen Tätigkeit sowie für die Erweiterung bestehender Praxen bieten. Hierzu werden nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Praxisnachfolge bei Bestandspraxen, der Neuniederlassung und der Neuanstellung von Ärzten gewährt. So sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Böblingen geschaffen werden. Soweit der Begriff Ärzte in vorliegender Richtlinie Verwendung findet, umfasst dieser Begriff auch alle anderen Therapeuten im Rahmen des Förderzwecks. Die Verwendung des Begriffes Ärzte erfolgt geschlechterneutral unter Einschluss aller vertragsarztrechtlich und berufsrechtlich zulässigen Kooperationsformen, wie Partnerschaftsgesellschaften und Berufsausübungsgemeinschaften. Solche sind den Ärzten und Therapeuten gleichgestellt. Medizinische Versorgungszentren in ihren jeweiligen Rechtsformen sind gesondert geregelt.

§ 1 Förderzweck und Förderfähigkeit

- (1) Zweck der Förderung ist die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in der Stadt Böblingen (Fördergebiet). Hierzu wird der Gemeinderat ein beratendes Gremium einrichten und regelmäßig Feststellungen zum Versorgungsbedarf treffen und über die förderfähigen Berufsgruppen beraten. Mit Erlass dieser Richtlinie wird zunächst eine Förderung für die in § 2 und § 3 definierten Bereiche gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Böblingen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Besteht eine medizinische Unterversorgung oder droht diese einzutreten, ist auch die Errichtung von Zweigpraxen förderfähig. Die Feststellung, ob eine Unterversorgungslage besteht oder einzutreten droht, wird jeweils unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen. Der Versorgungsgrad nach der Bedarfsplanung Ärzte bei der KVBW ist heranzuziehen, jedoch nicht verbindlich. Die Förderfähigkeit ergibt sich allein aufgrund der lokalen Versorgungssituation und kommunaler Belange.

- (4) Der Gemeinderat kann die förderfähigen Arzt- und Therapeutengruppen jederzeit erweitern oder reduzieren und im Einzelfall abweichende Entscheidungen zur bedarfsgerechten Förderung treffen.

§ 2

Förderungsberechtigte im Rahmen der Niederlassung

Antragsberechtigt sind Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in einer

- a) Hausarztpraxis
- b) Kinder- und Jugendarztpraxis
- c) Praxis für Kinder- und Jugend-Psychiatrie
- d) fachärztlichen Praxis bei speziellem lokalen bzw. qualifikationsbezogenen Bedarf (zu begründender Ausnahmefall)

auf der Gemarkung der Stadt Böblingen neu niederlassen wollen, oder eine bestehende Praxis nebst eines vertragsärztlichen Versorgungsauftrages (eigene Zulassung) übernehmen, oder in eine Berufsausübungsgemeinschaft bzw. ein Medizinisches Versorgungszentrum im Wege der Nachbesetzung unter Übernahme eines eigenen Versorgungsauftrages eintreten.

§ 3

Förderung der Familienpflege

- (1) Antragsberechtigt sind Ärzte und Träger von Medizinischen Versorgungszentren, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der
- a) hausärztlichen Versorgung
 - b) kinder- und jugendärztlichen Versorgung
 - c) kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung
 - d) fachärztlichen Versorgung bei speziellem lokalen bzw. qualifikationsbezogenen Bedarf (zu begründender Ausnahmefall)

auf der Gemarkung der Stadt Böblingen einen angestellten Arzt unter Schaffung einer neuen Arztstelle beschäftigen, oder eine oder/und einen bestehenden vertragsärztlichen Versorgungsauftrag durch einen angestellten Arzt im Wege der Praxisübernahme nach § 103 Abs. 4c) SGB V fortführen.

- (2) Der Verzicht eines bereits zugelassenen Vertragsarztes zum Zwecke der Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum oder bei einem Vertragsarzt nach § 103 Abs. 4a) und 4b) SGB V wird nicht gefördert.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - a) Dem Antragsteller muss eine vertragsärztliche Zulassung im Sinne von § 2 oder eine Anstellungsgenehmigung nach § 3 im Fördergebiet durch den Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bestandskräftig erteilt werden; bei Zweigpraxen ist dem die Zweigpraxisgenehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg gleichgestellt.
 - b) Der Antragssteller bzw. der anzustellende Arzt muss die vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet im Umfang des beantragten Versorgungsauftrages aufnehmen und die gesetzlich geforderten Mindestsprechstunden anbieten.
 - c) Der Antragsteller ist verpflichtet, die aufgenommene Tätigkeit im Umfang der erteilten Zulassung / Genehmigung fünf Jahre lang (Bindungsdauer) im Fördergebiet auszuüben. Bei erteilten Anstellungsgenehmigungen bleiben die Fördervoraussetzungen dann erfüllt, wenn es zu Nachbesetzungen der neu geschaffenen Arztstellen (ggf. auch mit Arbeitszeitaufteilung) kommt. Dem steht gleich, wenn bei Niederlassung von Ärzten eine Nachbesetzung des Versorgungsauftrages erfolgt, z.B. weil der Förderberechtigte aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden muss. Eine erneute Förderung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.
- (2) Der Antragsteller (bei eigener Zulassung) bzw. der anzustellende Arzt dürfen im Fördergebiet zuvor nicht vertragsärztlich tätig gewesen sein. Begründete Ausnahmen hiervon können im Einzelfall festgelegt werden. Eine vorhergehende (Weiterbildung-) Assistententätigkeit des Antragstellers bzw. des Anzustellenden Arztes ist unschädlich.

§ 5 Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Böblingen gewährt je Fördervorhaben für die Begründung oder Erhaltung eines vertragsärztlichen Versorgungsauftrages (Arztzulassung/Anstellung) einen finanziellen Zuschuss. Dieser beträgt für einen zulassungsrechtlich vollen Versorgungsauftrag (Vollzeitstelle) maximal 60.000 €, für einen Dreiviertel-Versorgungsauftrag maximal 45.000 € und für einen hälftigen Versorgungsauftrag maximal 30.000 €. Teilzeitstellen unter 50 % werden nicht gefördert.

- (2) Mit dem gewährten Förderbetrag soll eine Anschubfinanzierung gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, welche durch die Einreichung der Originalrechnungen oder geeigneten Zahlungsnachweise belegt werden. Förderfähig sind:
 - a) Kosten für übernommenes und neu angeschafftes Praxisinventar,
 - b) Steuer- und Rechtsberatungskosten,
 - c) Renovierungs- und Instandsetzungskosten,
 - d) Personalkosten für bis zu 12 Monate nach Tätigkeitsaufnahme,
 - e) Mietkosten für bis zu 12 Monate nach Tätigkeitsaufnahme.
- (3) Nicht förderfähig sind Kaufpreis(-anteile) für immaterielle Praxiswerte.
- (4) Eine Förderung für Kosten, für die bereits eine anderweitige Förderung, z.B. durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg gewährt wurde, ist ausgeschlossen.

§ 6

Antragsstellung und Auftragsfristen

- (1) Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung Böblingen zu richten. Eine Entscheidung über den Antrag kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowie Angaben vorliegen.
- (2) Mit dem Antrag verbunden ist das Versorgungskonzept (Neugründung/Praxisübernahme o.ä.) darzulegen. Zudem sind dem Antrag Kopien der Anträge an den Zulassungsausschuss Ärzte und der Praxisübernahmevereinbarung (ggf. als Entwürfe) beizufügen. Es können weitere Unterlagen/Nachweise gefordert werden.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann frühestens zwölf Monate vor einer geplanten förderfähigen Maßnahme gestellt werden. Er muss spätestens bis zur Aufnahme des (Zweig-) Praxisbetriebs bzw. der Aufnahme der vertragsärztlichen Anstellungstätigkeit eingereicht sein. Maßgeblich für die Tätigkeitsaufnahme ist die formelle Mitteilung der vertragsärztlichen Tätigkeitsaufnahme an die Kassenärztliche Vereinigung oder ein vergleichbarer Nachweis.

§ 7

Förderzusicherung, Verwendungsnachweis

- (1) Über die Gewährung der Förderung aufgrund dieser Richtlinie entscheidet gemäß § 16 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Böblingen sowie Ziffer 2.1.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Böblingen der Oberbürgermeister oder von ihm

Beauftragte im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung von Förderungen wird dem Gemeinderat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, nichtöffentlich berichtet.

- (2) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Mitteilung der Entscheidung per Bescheid der Stadtverwaltung über die Zusicherung der Förderung verbunden mit einer angemessenen Umsetzungsfrist.
- (3) Der Berechtigte hat das Vorhaben binnen der gesetzten Frist umzusetzen und die Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise spätestens bis 24 Monate nach Tätigkeitsaufnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Nach Prüfung der Rechnungen ergeht ein entsprechender Auszahlungsbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt bargeldlos auf das Konto des Förderberechtigten.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von fünf Jahren beendet wird oder nachträglich Umstände festgestellt werden, die die Förderung ausschließen.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

§ 9 Allgemeine Förderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- (1) Zur Förderung der Neuniederlassung und Erhaltung von Arztpraxen gewährt die Stadt Böblingen
 - a) Unterstützung bei der Suche nach Immobilien und Räumen für den Praxisbetrieb,
 - b) eine beschleunigte Bearbeitung von Nutzungsänderungen für Immobilien,
 - c) eine beschleunigte Genehmigung von baulichen Maßnahmen, die zum Praxisbetrieb erforderlich oder nützlich sind.

- (2) Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird die Stadt Böblingen geeignete weitere Maßnahmen ergreifen, die es Ärzten erleichtert, im Fördergebiet ihrer Berufstätigkeit nachzugehen. Hierzu gehört u.a. die
- a) Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
 - b) Unterstützung bei der Absicherung der Kindesbetreuung für Ärzte und Personalärztliches und nichtärztliches Praxispersonal.

§ 10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1
Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur
Förderung der medizinischen Versorgung**

**Anlage 1 – Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines
Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der
medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen**



- Erklärung nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und dem Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz - LSubvG) vom 01. März 1977 (GBl. S. 42)

Antragsteller

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Der finanzielle Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB.

Erklärung: Mir/Uns ist bekannt, dass

- alle Angaben in dem Zuwendungsantrag und den beigegeführten Dokumenten, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses nach dem Zuwendungszweck, nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen und anderen Zuwendungsvoraussetzungen abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.
- ich/wir verpflichtet bin/sind, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Förderung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Förderung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.

**Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung
der Stadt Böblingen**


502.11

- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Förderung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können.
- die zuständigen Behörden von Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Förderungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. der Förderung widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.
- im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Ort/Datum

Unterschrift

**Anlage 2
De minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der
Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung**

<p>Anlage 2 – De-minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen</p>	
--	---

Antragsteller

Name, Vorname Antragssteller _____

Name des Unternehmens _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Der finanzielle Zuschuss an Unternehmen nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen ist eine De-minimis-Beihilfe, die dem Europäischen Beihilferecht unterliegt. Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Beihilfe-VO) ist zu beachten. Demnach ist die Gewährung der De-minimis-Beihilfe erst dann zulässig, wenn sich die Bewilligungsbehörde anhand der vorliegenden De-minimis-Erklärung vergewissert hat, dass der Betrag, der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen, den Höchstbetrag i.H.v. EUR 300.000 (brutto) und DAWI Beihilfen den Höchstbetrag i.H.v. EUR 750.000 (brutto) nicht übersteigen und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

1. Erklärung: Im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren habe ich bzw. das oben genannte Unternehmen¹

- keine**
- folgende**
- **De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw.
 - **DAWI-De-minimis-Beihilfen²** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-Beihilfen-VO)

erhalten (Bescheinigungen beifügen³):

**Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung
der Stadt Böblingen**

502.11

Datum und Aktenzeichen Bewilligungsbescheid/ Darlehenszusagen/ Fördervertrag	Zuwendungs-/ Darlehensgeber	Beihilfeform ⁴ (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft o. a.)	De- minimis- Beihilfe ⁵	DAWI- De- minimis- Beihilfe ⁵	Fördersumme in EURO	Subventionswert in EURO

2. Außerdem habe ich bzw. hat das Unternehmen folgende – bisher noch nicht entschiedene – weitere De-minimis-Beihilfen bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfen beantragt:

Datum und Aktenzeichen Bewilligungsbescheid/ Darlehenszusagen/ Fördervertrag	Zuwendungs-/ Darlehensgeber	Beihilfeform ⁴ (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft o. a.)	De- minimis- Beihilfe ⁵	DAWI- De- minimis- Beihilfe ⁵	Fördersumme in EURO	Subventionswert in EURO

3. Die hiermit beantragte De-minimis-Beihilfe

wird nicht mit weiteren Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert⁶.

wird mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert⁶, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt, ergebender zulässiger Höchstbetrag nicht überschritten (ggf. Unterlagen beifügen).

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit – der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben – wird hiermit versichert.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur Anlage 2 – De-minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen

- ¹ Das antragstellende Unternehmen hat alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die es als **Unternehmen als Ganzes** im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren bewilligt bekommen hat – damit sind ggf. auch De-minimis-Beihilfen an andere Einheiten im Unternehmensverbund anzugeben.
- ² De-minimis-Beihilfen nach der De-minimis-Beihilfe-VO dürfen mit **DAWI-De-minimis-Beihilfen** bis zu einem Höchstbetrag von 750.000 Euro kumuliert werden, Art. 5 Abs. 1 S. 1 De-minimis-Beihilfe-VO.
- ³ Die sogenannten **De-minimis- oder DAWI-De-minimis-Bescheinigungen** sind üblicherweise dem Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag beigelegt. Diesen Bescheinigungen können Sie auch die Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfen entnehmen.
- ⁴ Der Höchstbetrag von 300.000 Euro gilt für alle **Formen von De-minimis-Beihilfen** – z. B. finanzielle Zuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Bürgschaften, unentgeltliche Überlassung von Immobilien, Defizitausgleiche, Kapital- und Sacheinlagen.
- ⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen.
- ⁶ Nach Art. 5 Abs. 2 De-minimis-VO dürfen De-minimis-Beihilfen nur eingeschränkt mit **Beihilfen auf der Grundlage anderer Förderprogramme und Beihilfenregelungen** kumuliert werden, sofern sich die beiden **Fördermaßnahmen auf dieselben beihilfefähigen Kosten** beziehen. Hat ein Unternehmen bereits solche anderen Beihilfen erhalten, dürfte ihm eine De-minimis-Beihilfe grundsätzlich nur gewährt werden, wenn dies nicht dazu führt, dass der nach der jeweils anderen Fördergrundlage zulässige Höchstbetrag überschritten wird.